

N<sup>o</sup> 193. Regierungskommunikation, den Beitritt zu dem untern 13. Mai 1846 zwischen den Kronen Preussens und Großbritanniens abgeschlossenen Vertrage über gegenseitigen Schutz der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und Nachbildung, vom 27. July 1847.

Nachdem die Regierungen der Fürstlich Keussischen Lande Jüngerer Linie zugleich mit den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen und den Fürstlich Schwarzburgischen Regierungen den Bestimmungen des nachstehenden, unter dem 13. Mai 1846 zwischen den Königreichen Preussen und Großbritannien abgeschlossenen Vortrages über gegenseitigen Schutz der Autorrechte gegen Nachdruck und Nachbildung, und über Herabsetzung der englischen Einfuhrzölle von hierlands erschienenen Büchern ic., sowie den Bestimmungen des dazu gehörigen Protocolls vom nämlichen Tage beigetreten und von den ursprünglich contrahirenden beiden Mächten in den Vertrag aufgenommen worden sind: so wies dieß auf Höchsten Befehl der Durchlauchtigsten Landesherreschaften andurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht und dabei zugleich zur Erläuterung und Ergänzung bemerkt und verordnet, wie folgt:

- 1) der gedachte Vertrag sollte hinsichtlich der Fürstlich Keussischen Lande Jüngerer Linie und der übrigen genannten Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins am 15. July d. J. in Kraft treten, er hat indessen unter den obwaltenden Umständen erst jetzt zur Veröffentlichung gebracht werden können;
- 2) der Beitritt der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu demselben Vertrage ist bereits früher durch Accessionsacte vom 24. August 1846 und 30. März 1847 erfolgt;
- 3) die, nach Artikel II. des Vertrags erforderliche Einergleichung der zu schützenden englischen Werke bei dem Königlich Preussischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten zu Berlin ist bis auf Weiteres auch für die Fürstlich Keussischen Lande und für die übrigen betretenden Staaten des Thüringischen Vereins wirksam;
- 4) die Stempelung der, in den Fürstlich Keussischen Landen Jüngerer Linie oder in irgend einem andern der, an dem Vertrage Theil nehmenden deutschen Staaten erschienenen Bücher und Musikalien, welche nach Artikel V. des Vertrags die Anordnung der im Artikel IV. stipulirten Zollermäßigungen bei der Einfuhr in das vereinte Königreich Großbritannien bedingt, ist bei der unterzeichneten Landesregierung zu beantragen;
- 5) eine gesetzliche Folge dieses, mit der Krone Großbritannien abgeschlossenen Vertrages ist, daß in den Fürstenthümern Keuß Jüngerer Linie sowohl Unsere Verordnung vom